



BMF – IV/7 (IV/7)

1. September 2006

BMF-010307/-0037/IV/2007

An

Bundesministerium für Finanzen  
Zollämter  
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern  
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

**MO-8410, Arbeitsrichtlinie "Ausfuhrerstattung Zucker"**

Die Arbeitsrichtlinie MO-8410 (Ausfuhrerstattung Zucker) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. September 2006

## 0. Einleitung

- (1) Für die in [Artikel 196 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der VO \(EU\) Nr. 1308/2013](#) (Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation; siehe Abschnitt 9.1.) angeführten Erzeugnisse des Sektors Zucker kann eine Ausfuhrerstattung gewährt werden.
- (2) Die unter Absatz 1 genannten Erzeugnisse können in unverändertem Zustand oder in Form von Verarbeitungserzeugnissen gemäß der [Verordnung \(EU\) Nr. 510/2014](#) (= "Nicht Anhang I-Waren" im Sinne des [AEUV](#)) oder in Form von Zucker enthaltenden Erzeugnissen gemäß [Anhang I Teil X Buchstabe b der VO \(EU\) Nr. 1308/2013](#) (= Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse) ausgeführt werden, um in den Genuss einer Ausfuhrerstattung zu gelangen.

Die vorliegende Arbeitsrichtlinie enthält jedoch keine Bestimmungen für die Ausfuhr von Zucker in Form von Nicht Anhang I-Waren. Nähere Ausführungen dazu sind der Arbeitsrichtlinie MO-8400, "Ausfuhrerstattung", zu entnehmen.

## 1. Warenkreis

Bei der Ausfuhr der Erzeugnisse nach [Artikel 196 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der VO \(EU\) Nr. 1308/2013](#) in unverändertem Zustand oder in Form von Verarbeitungserzeugnissen gemäß der [Verordnung \(EU\) Nr. 510/2014](#) (= "Nicht Anhang I-Waren" im Sinne des [AEUV](#)) oder in Form von Zucker enthaltenden Erzeugnissen gemäß [Anhang I Teil X Buchstabe b der VO \(EU\) Nr. 1308/2013](#) (= Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse) kann eine Erstattung gewährt werden.

Die KN-Codes mit den dazugehörigen Produktcodes der in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse können im Rahmen von e-zoll abgefragt werden.

Die KN-Codes jener Verarbeitungserzeugnisse, die in Form von Verarbeitungserzeugnissen gemäß der [Verordnung \(EU\) Nr. 510/2014](#) (= "Nicht Anhang I-Waren" im Sinne des [AEUV](#)) oder in Form von Zucker enthaltenden Erzeugnissen gemäß Anhang I Teil X Buchstabe b der vorliegenden Verordnung (=Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse) ausgeführt werden, sind mit ihrem 8-stelligen KN-Code im Rahmen von e-zoll abfragbar.

Kann für den eingesetzten Zucker in einem Verarbeitungserzeugnis gemäß der [Verordnung \(EU\) Nr. 510/2014](#) eine Erstattung gewährt werden, scheint im Maßnahmen-Fenster der Vermerk "RIX" auf.

## 2. Begriffsbestimmungen

**Weißzucker:** Zucker, ohne Zusatz von Aroma-, Farb- oder anderen Stoffen, mit einem nach der polarimetrischen Methode ermittelten Saccharosegehalt von mindestens 99,5 Gewichtshundertteilen, auf den Trockenstoff bezogen;

**Rohzucker:** Zucker, ohne Zusatz von Aroma-, Farb- oder anderen Stoffen, mit einem nach der polarimetrischen Methode ermittelten Saccharosegehalt von weniger als 99,5 Gewichtshundertteilen, auf den Trockenstoff bezogen;

**Isoglucose:** das aus Glucose oder Glucosepolymeren gewonnene Erzeugnis mit einem Gehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mindestens 10 Gewichtshundertteilen Fructose;

**Inulinsirup:** das unmittelbar durch Hydrolyse von Inulin oder Oligofructosen gewonnene Erzeugnis mit einem Gehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mindestens 10 Gewichtshundertteilen Fructose in ungebundener Form oder in Form von Saccharose;

**Quotenzucker**, Quotenisoglucose und Quoteninulinsirup: alle Zucker-, Isoglucose- oder Inulinsirupmengen, die unter Anrechnung auf ein bestimmtes Wirtschaftsjahr im Rahmen der Quote des betreffenden des betreffenden Unternehmens erzeugt werden;

**Quotenzuckerrüben:** alle Zuckerrüben, die zu Quotenzucker verarbeitet werden;

**Wirtschaftsjahr:** Das Wirtschaftsjahr wird mit 1. Oktober bis 30. September des darauf folgenden Jahres festgesetzt.

## 3. Differenzierte Erstattung

(1) Für die im Warenkreis angeführten Erzeugnisse kann die Erstattung je nach Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet dieser Erzeugnisse in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden. (dh. differenzierte Erstattung ist möglich).

(2) Wird die in Feld 7 der erteilten Lizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung angegebene Bestimmung nicht eingehalten, so kann dies Auswirkungen auf den zu gewährenden Erstattungssatz haben. Detaillierte Ausführungen sind der Arbeitsrichtlinie MO-8441, "Besonderheiten der Bewilligung", zu entnehmen.

## 4. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung der Erstattung ist grundsätzlich der Nachweis, dass

- die Erzeugnisse das Zollgebiet der Union verlassen haben

und

- im Falle einer differenzierten Erstattung, dass die Erzeugnisse die in der Lizenz angegebene Bestimmung oder eine andere Bestimmung erreicht haben, für die eine Erstattung festgesetzt worden war.

## **4.1. Auflagen für bestimmte Erzeugnisse**

*entfällt*

## **5. Lizenzpflicht**

(1) Die Gewährung der Erstattung für Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, ist grundsätzlich von der Vorlage einer Ausfuhr Lizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung abhängig. Siehe dazu die Ausführungen in der Arbeitsrichtlinie MO-8400 „Ausfuhrerstattungen“.

(2) Ausfuhrerstattungen werden nur im Falle der Ausfuhr von Quotenzucker und Quotenisoglucose gewährt.

Soll in den freien Verkehr auf dem EU-Markt übergeführter und nicht als Nichtquotenzucker geltender Zucker ohne Erstattung ausgeführt werden, enthält Feld 20 der Lizenz den nachfolgenden Vermerk. Dh. wird seitens der AMA der nachfolgende Vermerk in die Ausfuhr Lizenz aufgenommen, kann die Lizenz somit nicht für Erstattungszwecke herangezogen werden:

<b>Feld 20:</b>	- "Nicht als „Nichtquotenerzeugung“ geltender Zucker für die Ausfuhr ohne Erstattung"
-----------------	---

In den in Absatz 3 genannten Fällen muss in der Ausfuhranmeldung der Verfahrensartencode ("1000 000") ohne Ausfuhrerstattung angegeben werden.

## **5.1. Ausnahmen von der Lizenzpflicht VO (EG) Nr. 376/2008**

Hinsichtlich der Ausnahmen von der Lizenzpflicht für bestimmten Quotenzucker - siehe in e-zoll.

## 5.2. Abweichung des Produktcodes von den Angaben in der Ausfuhr Lizenz

(1) Eine Ausfuhr Lizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung ist auch für die Ausfuhr eines Erzeugnisses gültig, dessen 12-stelliger Produktcode von dem in Feld 16 der Lizenz angegebenen Produktcode abweicht, wenn beide Erzeugnisse

- derselben Kategorie gemäß [Artikel 13 VO \(EG\) Nr. 376/2008](#) (Lizenz-VO) angehören oder
- derselben Erzeugnisgruppe angehören, soweit diese hierzu gemäß dem in [Artikel 229 der VO \(EU\) Nr. 1308/2013](#) genannten Verfahren festgelegt wurde.

(2) Zur Anwendung dieser Bestimmung werden die in Anhang I Teil III: Zucker der VO (EU) Nr. 1308/2013 (siehe Abschnitt 9.1.) genannten Erzeugnisse in die nachstehenden Gruppen unterteilt:

- Erzeugnisgruppe I: die unter b) genannten Erzeugnisse,
- Erzeugnisgruppe II: die unter c) genannten Erzeugnisse,
- Erzeugnisgruppe III: die unter d) und g) genannten Erzeugnisse.

## 6. Verfahren

Die in der Arbeitsrichtlinie MO-8400 behandelten Bestimmungen in Bezug auf die Abwicklung des Verfahrens bei der Ausfuhr- bzw. Ausgangszollstelle, die Kontrollmaßnahmen und die Aufteilung der benötigten Formulare sind einzuhalten. Auf die Bestimmungen der Arbeitsrichtlinie MO-8400 wird verwiesen.

### 6.1. Besondere Angaben in der Ausfuhranmeldung

(1) Die nachstehenden zusätzlichen Angaben sind anlässlich der Ausfuhr von Zucker in unverändertem Zustand sowie von Zucker als Zusatz in Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse (siehe dazu Abschnitt 7.) vom Ausführer in Feld 31 der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren bzw. im Feld 44 (Code 90019) zu erklären.

(2) Anzugeben ist im Falle von

- **Rohzucker:** der nach der polarimetrischen Methode ermittelte Saccharosegehalt bezogen auf den Trockenstoff,
- **Isoglucose:** der Fructosegehalt bezogen auf den Trockenstoff,

- **Isoglucosesirup:** der Trockenstoffgehalt,
- **Inulinsirup:** der Gehalt an Fructose in ungebundener Form oder in Form von Saccharose bezogen auf den Trockenstoffgehalt,
- **Kandiszucker:** der nach der polarimetrischen Methode ermittelte Saccharosegehalt in der Trockenmasse.

(3) Für 100 kg der unter den nachstehenden KN- bzw. Produktcodes genannten Sirupe wird die Erstattung gemäß [Artikel 3 der VO \(EG\) Nr. 951/2006](#) auf einen Grundbetrag festgesetzt.

KN- Code	Produktcode
1702 60 95	1702 60 95 9000
1702 90 71	1702 90 71 9000
ex 1702 90 90	1702 90 90 9900
2106 90 59	2106 90 59 9000

Dieser Grundbetrag **gilt jedoch nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85%**; dh. dass für diese Sirupe keine Erstattung gewährt werden kann.

Die Sirupreinheit in Prozent wird ermittelt durch Division des Gesamtzuckergehalts durch den Trockenstoffgehalt sowie durch Multiplizieren des Ergebnisses mit hundert.

Um die Sirupreinheit (und somit die Erstattungsfähigkeit) überprüfen zu können, sind in den Fällen der Ausfuhr von Sirupen der vorgenannten KN- bzw. Produktcodes vom Ausführer die folgenden zusätzlichen Angaben zu machen (die in den Absätzen (1) bis (3) enthaltenen besonderen Vermerke müssen ebenfalls beachtet werden):

- **Gesamtzuckergehalt;** ermittelt durch die Anwendung des Lane-Eynon-Verfahrens (Kupferreduktionsverfahren) auf die Clerget-Herzfeld-Invertlösung,
- **Trockenstoffgehalt;** aerometrisch bestimmt,
- **Sirupreinheit in Prozent;** anhand der vorgenannten Angaben.

## 6.2. Gewichtsermittlung

(1) Eine bei der Ausfuhrzollstelle durchgeführte Mengenkontrolle ist als reine Überprüfung der erklärten erstattungsfähigen Menge anzusehen.

Dies setzt voraus, dass der Ausführer vor Annahme der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren die erstattungsfähige Menge in den Abfertigungsunterlagen zu erklären hat.

Es ist somit grundsätzlich nicht zulässig, die Menge erst nach der anlässlich der Ausfuhrabfertigung durchgeführten Mengenkontrolle in die Ausfuhranmeldung bzw. in das Kontrollexemplar T5 zu übertragen.

(2) Abweichend von diesem Grundsatz kann jedoch nach [Artikel 5 Absatz 6 der VO \(EG\) Nr. 612/2009](#) im Rahmen des vereinfachten Anmeldeverfahrens vorgesehen werden, dass in der vereinfachten Anmeldung eine Schätzung der Eigenmasse der Erzeugnisse angegeben wird, falls die Eigenmasse für in loser Schüttung ausgeführte Erzeugnisse erst nach Verladung auf das Transportmittel mit Genauigkeit festgestellt werden kann.

Soll von dieser Ausnahmebestimmung Gebrauch gemacht werden, ist hierzu ein Antrag auf Bewilligung eines vereinfachten Anmeldeverfahrens gemäß Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b) ZK zu stellen. Nähere Bestimmungen dazu sind der Arbeitsrichtlinie "Vereinfachte Verfahren" ZK-0760 zu entnehmen.

(3) Werden im Rahmen der amtlichen Gewichtsermittlung laut vorstehendem Absatz 2 Differenzen zu den Angaben in der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren festgestellt, so gilt Folgendes:

- Für die Menge, die 110% der geschätzten Eigenmasse übersteigt, wird keine Erstattung bezahlt.
- Beläuft sich die tatsächlich geladene Eigenmasse auf weniger als 90% der geschätzten Eigenmasse, so wird die Erstattung für die tatsächlich geladene Eigenmasse um 10% der Differenz zwischen der Erstattung für 90% der geschätzten Eigenmasse und der Erstattung für die tatsächlich geladene Masse gekürzt.

In diesen Fällen hat das Zollkontrollorgan eine Unregelmäßigkeitsmeldung "Za 141" zu erstellen.

## **7. Zucker in Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse**

(1) Werden Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Zusatz von Zucker ausgeführt, besteht die Möglichkeit für den darin enthaltenen Zucker eine Erstattung zu

gewähren. Die betreffenden Erzeugnisse sind im Rahmen von e-zoll mit ihrem 8-stelligen KN-Code abfragbar.

(2) Voraussetzung dafür ist, dass

- das Verarbeitungserzeugnis in [Anhang I Teil X der VO \(EU\) Nr. 1308/2013](#) genannt ist (siehe dazu Abschnitt 9.1.) **und**
- es sich bei dem zugesetzten Zucker handelt um
  - a) Weißzucker und Rohzucker des KN-Codes 1701,
  - b) Isoglucose der KN-Codes 1702 40 10, 1702 60 10 und 1702 90 30,
  - c) Zuckerrüben- und Zuckerrohrsirup des KN-Codes ex 1702 90 95

(3) In Feld 33 der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren ist seitens des Ausführers (analog zu der Vorgangsweise bei Nicht Anhang I-Waren) der entsprechende 8-stellige KN-Code des Verarbeitungserzeugnisses aus Obst und Gemüse zu erklären. Darüber hinaus ist die Menge und die Art (Produktcode) des zur Herstellung dieser Erzeugnisse verwendeten Zuckers in Form einer Herstellererklärung anzugeben.

## 7.1. Ausfuhrlicenz

Bei derartigen Abfertigungen lautet die Ausfuhrlicenz immer auf den eingesetzten Zucker, nicht aber auf das Verarbeitungserzeugnis selbst. Die Ausfuhrlicenz wird für das Grunderzeugnis (Zucker, Isoglucose, etc...) erteilt.

## 8. Milcherzeugnisse mit Zusatz von Zuckererzeugnissen

Für Milcherzeugnisse mit Zusatz von Zucker beläuft sich die Erstattung auf die Summe der folgenden Elemente:

- a) ein Element zur Berücksichtigung der in dem Enderzeugnis enthaltenen Milcherzeugnisse,
- b) ein Element der zugefügten Saccharose.

## 8.1. Ursprung

*entfällt*

## 8.2. Besondere Angaben in der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren

- (1) Die nachfolgenden zusätzlichen Angaben sind vom Ausführer in Feld 31 der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren oder im Feld 44 unter Verwendung des Codes 90019 zu erklären.
- (2) Für die Berechnung der Erstattung hinsichtlich des Elementes zur Berücksichtigung der in dem Enderzeugnis enthaltenen Milcherzeugnisse ist zu erklären:
- a) in den Fällen der KN-Codes ex 0402 99 11, ex 0402 99 19, ex 0404 90 51, ex 0404 90 53, ex 0404 90 91 und ex 0404 90 93:
- der Milchfettgehalt
  - der Milchfettgehalt in fettfreiem Trockenstoff
- b) in allen anderen Fällen der KN-Codes 0402 und 0404:
- der Milcherzeugnisgehalt des betreffenden Erzeugnisses
- (3) Für die Berechnung der Erstattung hinsichtlich des Elementes zur Berücksichtigung der in dem Enderzeugnis enthaltenen Saccharose sind zu erklären:
- der Saccharosegehalt des Erzeugnisses
  - die Angaben laut Abschnitt 6.1., Abs. 3

## 9. Rechtsgrundlagen

### 9.1. Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (Auszug)

[Verordnung \(EU\) Nr. 1308/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Die [VO \(EU\) Nr. 1308/2013](#) findet auf nachstehende Erzeugnisse des Sektors Zucker (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) Anwendung:

	<b>KN-Code</b>	<b>Warenbezeichnung</b>
a)	1212 91	Zuckerrüben
	1212 92 20	Zuckerrohr

b)	1701	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest
c)	1702 20	Ahornzucker und Ahornsirup
	1702 60 95 und 1702 90 95	Andere Zucker, fest und Zuckersirupe ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, außer Lactose, Glucose, Maltodextrin und Isoglucose
	1702 90 71	Zucker und Melassen, karamellisiert, mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf den Trockenstoff, von 50 GHT oder mehr
	2106 90 59	Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt, andere als Isoglucosesirup, Lactosesirup, Glucose- und Maltodextrinsirup
d)	1702 30 10 1702 40 10 1702 60 10 1702 90 30	Isoglucose
e)	1702 60 80 1702 90 80	Inulinsirup
f)	1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker
g)	2106 90 30	Isoglucosesirup, aromatisiert oder gefärbt
h)	2303 20	Ausgelaugte Rübenschitzel, Bagasse und andere Abfälle von der Zuckergewinnung

Für Zucker in Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse findet der Warenkreis nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe j (Anhang I Teil X Buchstabe b) Anwendung:

<b>KN-Code</b>	<b>Warenbezeichnung</b>
ex 0811	Früchte, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmittel
1302 20	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate
ex 2001	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereite oder haltbar gemacht außer: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Früchte der Gattung "Capsicum", mit brennendem Geschmack, der Unterposition 2001 90 20</li> <li>- Zuckermais (Zea mays var. saccharata) der Unterposition 2001 90 30</li> <li>- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, der Unterposition 2001 90 40</li> <li>- Palmherzen der Unterposition 2001 90 60</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Oliven der Unterposition 2001 90 65</li> <li>- Weinblätter, Hopfentriebe und andere genießbare Pflanzen teile der Unterposition 2001 90 97</li> </ul>
2002	Tomaten/Paradeiser, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht
2003	Pilze und Trüffeln, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht
ex 2004	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Zuckermais ( <i>Zea mays var. saccharata</i> ) der Unterposition 2004 90 10, Oliven der Unterposition ex 2004 90 30, und Kartoffeln/Erdäpfeln, zubereitet oder haltbar gemacht, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken, der Unterposition 2004 10 91
ex 2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Oliven der Unterposition 2005 70, Zuckermais ( <i>Zea mays var. saccharata</i> ) der Unterposition 2005 80 00 und Früchte der Gattung <i>Capsicum</i> mit brennendem Geschmack, der Unterposition 2005 90 10 und Kartoffeln/Erdäpfeln, zubereitet oder haltbar gemacht, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken, der Unterposition 2005 20 10
ex 2006	Früchte, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert), ausgenommen mit Zucker haltbar gemachte Bananen der Unterpositionen ex 2006 00 38 und ex 2006 00 99
2007	<p>Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- homogenisierte Bananenzubereitungen der Unterposition ex 2007 10</li> <li>- Bananenkonfitüren, -gelees, -marmeladen, -pürees und -pasten der Unterpositionen ex 2007 99 39, ex 2007 99 50 und ex 2007 99 97</li> </ul>
ex 2008	<p>Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erdnussmark der Unterposition 2008 11 10</li> <li>- Palmherzen der Unterposition 2008 91 00</li> <li>- Mais der Unterposition 2008 99 85</li> <li>- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr der Unterposition 2008 99 91</li> <li>- Weinblätter, Hopfentriebe und andere ähnliche genießbare Pflanzenteile der Unterposition 2008 99 99</li> <li>- Mischungen von anders zubereiteten oder haltbar gemachten Bananen der Unterpositionen ex 2008 92 59, ex 2008 92 78, ex 2008 92 93 und ex 2008 92 98</li> </ul>

	- Anders zubereitete oder haltbar gemachte Bananen der Unterpositionen ex 2008 99 49, ex 2008 99 67 und ex 2008 99 99
ex 2009	Fruchtsäfte und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ausgenommen Traubensaft und Traubenmost der Unterposition 2009 60 und Bananensaft der Unterposition 2009 80

**Anmerkung:**

*Nach Aussage der Europäischen Kommission sind von den Ausnahmen zu KN-Code ex 2008 in Bezug auf Mischungen von anders zubereiteten oder haltbar gemachten Bananen der Unterpositionen ex 2008 92 59, ex 2008 92 78, ex 2008 92 93 und ex 2008 92 98 nur all jene Erzeugnisse erfasst, die ausschließlich Mischungen von verschiedenen Bananensorten untereinander enthalten. Fruchtzubereitungen, die nur einen geringen Anteil an Bananen enthalten (also Mischungen aus Bananen und anderen Früchten), können weiterhin eine Erstattung für den eingesetzten Zucker erhalten.*

## **9.2. Verordnung (EG) Nr. 951/2006**

[VO \(EG\) Nr. 951/2006](#) der Kommission vom 30. Juni 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates für den Zuckerhandel mit Drittländern ([AbI. Nr. L 178 vom 01.07.2006 S. 24](#))

## **9.3. Verordnung (EG) Nr. 361/2008**

[Verordnung \(EG\) Nr. 361/2008](#) des Rates vom 14. April 2008 zur Änderung der [Verordnung \(EG\) Nr. 1234/2007](#) über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse